



Die 10 Hygiene-Gebote im BSC

Basis: Hamburger Verordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
Hygieneordnung des Brakula und Hygiene-Konzept des Bramfelder Stadtteilchores

- 1) Die geltenden Verordnungen der Freien und Hansestadt und das geltende Hygieneschutzkonzept des Brakula müssen eingehalten werden.
- 2) Teilnahme nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h (oder Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6).
- 3) Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet,
- 4) Für alle Teilnehmer gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 (medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2), diese dürfen während des Singens abgelegt werden.
- 5) Die Teilnehmer des Bramfelder Stadtteilchores tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und gegenseitige Kontrolle.
- 6) Jeder Teilnehmer benutzt ausschließlich eigene mitgebrachte Noten, Stifte, Getränkebehältnisse, Mund-Nasen-Schutz usw.
- 7) Die allgemein bekannten Regelungen zur Handhygiene und zur Husten-/Niesetikette werden eingehalten.
- 8) Der Mindestabstand von 1,5 m zu allen Personen ist überall im Brakula (auch im Freien) zu beachten. Während der Chorprobe wird der erforderliche Mindestabstand von 2,5 m eingehalten. Während der Pause zum Lüften verlassen alle Teilnehmer den Probenraum.
- 9) Die vorgegebenen Proben- und Lüftungszeiten werden pünktlich eingehalten.
- 10) Jeder Teilnehmer hat einen fest zugewiesenen Sitzplatz in der Chorprobe, die Probenteilnahme ist nur Mitgliedern des Bramfelder Stadtteilchores erlaubt.

Ich habe das Hygiene-Konzept des Bramfelder Stadtteilchores und die Hygieneordnung des Brakula gelesen, verstanden und werde alle Regeln einhalten.

Name: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Grundsätzlich zu Beachten:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(5) Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

(6) Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

(8) Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.

§ 2a Nachweispflicht für Erleichterungen und Ausnahmen

Soweit Personen im Anwendungsbereich dieser Verordnung von den Erleichterungen und Ausnahmen nach Abschnitt 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen, sind sie verpflichtet zum Nachweis ihres Status einer geimpften Person oder einer genesenen Person die nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erforderlichen Nachweise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Aushänge in den Chorproben des Bramfelder Stadtteilchores:

The infographic is divided into three main sections:

- Left Panel:** A yellow sign with a blue background and a musical note character. Text: "Bramfelder STADTTEILCHOR", "ZUTRITT AUSSCHLIESSLICH FÜR ANGEMELDETE TEILNEHMER", and the website "www.bramfelderstadtteilchor.de".
- Middle Panel: "Rund um die Probe:"** Illustrates safety measures around the rehearsal space:
 - "Bitte Mundschutz tragen!" (Wearing a face mask)
 - "Bitte Abstand halten!" (1.5 m distance)
 - "Bitte Hände desinfizieren!" (Hand disinfection)
 - "Bitte in die Armbeuge niesen und husten!" (Coughing into the elbow)
 - "Bitte keine Hände schütteln!" (No handshakes)
 - "Bitte einzeln einreten!" (Single file entry)
- Right Panel: "In der Probe:"** Illustrates safety measures during the rehearsal:
 - "Feste Sitzplätze" (Fixed seats)
 - "Regelmäßiges Lüften" (Regular ventilation)
 - "In die Armbeuge niesen und husten!" (Coughing into the elbow)
 - "Eigene Noten, Seite, usw." (Own sheet music, etc.)
 - "Mindestabstand" (2.5 m distance)

Bottom text: "Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises Teilnahme ausschließlich für Mitglieder des Bramfelder Stadtteilchores"

**Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises
Teilnahme ausschließlich für Mitglieder des Bramfelder Stadtteilchores**